

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00477 vom 19. Dezember 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00477

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00477 du 19 décembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00477 del 19 dicembre 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Übernahme von Mietzinsausständen in der Zeit von August 2006 bis Januar 2007, welche bei den in diesem Zeitraum nicht mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützten Beschwerdeführenden angefallen sind. Obwohl er im Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht geregelt ist, wird der Rechtsbehelf der Erläuterung anerkannt. Der Bezirksrat hat seinen Rekursentscheid einer Erläuterung unterzogen. Damit begann den Beschwerdeführenden die Rechtsmittelfrist erneut zu laufen (E. 1.2). Es rechtfertigt sich, dass das Verwaltungsgericht vorliegend in analoger Anwendung von § 63 Abs. 1 VRG über die sozialhilferechtliche Behandlung der streitigen Mietzinsausstände selbst entscheidet. Ihm steht dabei ausnahmsweise auch Ermessenskontrolle zu (E. 3). Eine Übernahme der Mietzinsausstände kommt höchstens aufgrund von § 22 SHV in Betracht. Die Gefahr der Vollstreckung des rechtskräftigen Ausweisungsbefehls spricht für eine drohende Notlage im Sinn von § 22 SHV. Wie auf eine solche Notlage zu reagieren ist, liegt jedoch im Ermessen der Beschwerdegegnerin. Aufgrund der gegebenen Umstände begründet § 22 SHV keine Pflicht zur Übernahme der Mietzinsausstände (E. 4.2). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung (E. 6). Zustellung einer Kopie des Urteils an die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, da die Vertreterin der Beschwerdeführenden allenfalls gegen das Anwaltsgesetz verstossen hat (E. 7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 7

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin rügen sinngemäss, dass für die Vertreterin der Beschwerdeführenden eine unzulässige Interessenskollision bestehe, indem sie bezüglich der streitbetroffenen Mietzinsausstände die Interessen der Beschwerdeführenden gegenüber der Sozialbehörde vertrete, während ihr Praxispartner seine Interessen als Vermieter gegenüber den Beschwerdeführenden wahrnehme bzw. vor Bezirksgericht Y wahrgenommen habe. Gemäss Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) meiden Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientenschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. Darunter fällt auch das Gebot, dass der Anwalt bei der Mandatsübernahme einen persönlichen Interessenkonflikt vermeidet. Ob ein solcher Interessenkonflikt bestand, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Laut Art. 15 Abs. 1 BGFA melden jedoch die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten. Der zürcherischen Aufsichtskommission über

Anwältinnen und Anwälte, welcher die Beurteilung über allfällige Verstöße gegen das Anwaltsgesetz obliegt, ist daher vom vorliegenden Sachverhalt durch Zustellung einer Kopie des Urteils Kenntnis zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.